

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) zum Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen begrüßt ausdrücklich die verschiedenen Zielsetzungen des Gesetzes, wie Mindestlohnregelungen, Frauenförderung, Einsatz von Produkten mit international festgelegten Mindeststandards für Arbeitsbedingungen (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen), Nachhaltigkeit und Beachtung sozialer Aspekte.

Die Architektenschaft wird diese Regelungen, soweit sie überhaupt betroffen ist, sowohl in ihren Büros als auch in Erledigung der Planungsleistungen und bei der Mitwirkung bei der Vergabe umsetzen, sodass für diesen Bereich keine erheblichen Probleme gesehen werden.

Zu bedauern ist allerdings, dass diese nachvollziehbaren Ziele offenbar nur mit großem Bürokratieaufwand erreicht werden können. Es sollte nicht der Zielsetzung der Landesregierung, die Bürokratieabbau fordert, entsprechen, ein höchst kompliziertes Gesetz mit einer noch viel komplizierteren Durchführungsverordnung zur Erreichung dieser Ziele zu formulieren. Tatsächlich wird man für den Markt zusätzlich zur Durchführungsverordnung noch eine umfängliche Kommentierung benötigen. So bereitet die Architektenkammer NRW einen Praxishinweis für ihre Mitglieder vor, um die Regelungen praxisgerecht darzustellen.

Die Architektenkammer NRW vertritt die Auffassung, dass die in großen Teilen ohnedies schon über die gesetzlich geregelten Tatbestände hinausgehende Durchführungsverordnung gekürzt und gestrafft und auf die verschiedenen Vergabeverfahren nach VOF, VOB und VOL einschließlich der Problematik Unter-/Oberschwellenvergabe differenziert eingehen sollte.

Es erscheint nicht sinnvoll, in einer Rechtsverordnung auch kleinste Details zu regeln, wie z.B. Gummibänder und Orangensaft als besonders sensible Produkte. Derartige Detail-Regelungen sind kaum noch nachvollziehbar.

Ferner sollte überdacht werden, ob es richtig ist, dass das ohnedies in Deutschland komplizierte Vergabewesen nun noch durch zusätzliche und insbesondere vergabefremde Aspekte befrachtet werden sollte.

Zu vermissen ist eine Konsequenz, die bei Einhaltung der genannten vernünftigen Ziele unabdingbar ist: Es fehlt die Aussage, dass niemals der billigste Anbieter einen Zuschlag bekommen darf.

Nach Einschätzung der AKNW werden die vorliegenden komplizierten Regelungen auf dem Markt die Folge haben, dass Verwaltungen und Justiz sich in Zukunft in einem großen Umfang mit misslungenen Vergabeverfahren befassen müssen.

Düsseldorf, 20. Februar 2013